

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

(Beschäftigtenverhältnis)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Durach Bahnhofstraße 1 87471 Durach Telefon: +49 831 56119-0 E-Mail: info@durach-allgaeu.de Gerhard Hock	Erika Feleki Telefon: +49 831 56119-32 E-Mail: feleki@durach-allgaeu.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Straubinger Straße 7, 94405 Landau	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Februar 2021	

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Aus- und Fortbildungsplanung, Koordination
- Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Besoldung, Ehrensold sowie Zulagen wie Ballungsraumzulage, Fahrtkostenzuschuss
- zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie dem Tarifrecht
- Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, Dienstreisen
- Disziplinarmaßnahmen, Aufdeckung eventueller Straftaten von Beschäftigten im Beschäftigungsverhältnis
- Leistungsermittlung und -management
- Personalverwaltung, -planung und -entwicklung, sowie Schulungen
- Stellenbewertungen, Eingruppierungen
- Erfassung und Kontrolle von Arbeitszeit, Urlaub und Dienstbefreiungen
- Dokumentation Betriebliches Eingliederungsmanagement

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. b und h DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO
- Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BayDSG, Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG
- §26 BDSG
- § 611ff BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO, Berufsbildungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Nachweisgesetz, Mutterschutzgesetz, Altersteilzeitgesetz, Altersversorgungsgesetz, Zivilprozessordnung (ZPO), Entgeltbescheinigungsverordnung, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit;
- Sozialversicherungsrecht (u.a. Sozialgesetzbuch), Rechtsvorschriften über Meldepflichten des Arbeitgebers, Versorgungsrecht (incl. Berufsständische Versorgung), Zusatzversicherungsrecht, Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, Aufwendungsausgleichsgesetz;
- Steuerrecht, insbesondere Einkommenssteuergesetz und Lohnsteuerrichtlinien;
- Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), Bundesbeamtenengesetz (BBG), diverse Länderbeamtenengesetze;
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Diverse Länderbesoldungsgesetze;
- Tarifvertragsgesetz, Tarifverträge, z. B. TVöD
- Betriebsverfassungsgesetz, länderspezifische Personalvertretungsgesetze;
- Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Länderämter für Statistik;
- Dienst- und Betriebsvereinbarungen

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Persönliche Daten, wie Name, Anschrift, Geburtsdaten, Personenstand, Kontaktdaten, Geschlecht
- Dienstliche und organisatorische Daten des Mitarbeiters, wie Arbeits- und Fehlzeiten, Urlaub, Reisen / Reisezeiten
- Daten zum Arbeitsvertrag

- Tarifliche Angaben
- Daten zur Sozialversicherung und Unfallversicherung
- Lohndaten, tarifl. Eingruppierung, Angaben zu Lohnpfändungen, Steuerdaten
- Daten zur Zusatzversorgung und betrieblicher Altersversorgung
- Bewerberdaten
- Daten zur Personalentwicklung
- Staatsangehörigkeit
- Bankverbindung und Angaben zu Sparverträgen, Vermögenswirksamen Leistungen
- Entgeltumwandlung, Führerscheindaten, Disziplinarmaßnahmen
- Arbeits- und/oder Führungszeugnisse
- Angaben zu Nebentätigkeiten
- Angaben zu freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers
- Beschäftigungs- und Dienstzeiten
- Befristungen
- Altersteilzeit
- Angaben in Fahrtenbüchern und zu Dienstwohnungen

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Finanzverwaltung (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.)
- Sozialversicherungsträgern (z.B. im Rahmen des Vollzugs des Entgeltfortzahlungsgesetzes)
- früheren Zusatzversorgungskasse
- bei verbeamteten Beschäftigten wird die vollständige Personalakte des früheren Dienstherrn übermittelt
- Im Fall des Bezugs von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen erfolgt eine Abfrage des Kindergeldanspruchs bei der Familienkasse.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Personalrat, Zuständige Fachabteilung, Vorgesetzte
- Rechnungsprüfer, Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
- Sozialversicherungsträger
- Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden
- Bayerischer Versorgungsverbund
- Bayerische Verwaltungsschule
- Abrechnungsfirma (AKDB)
- Finanzamt
- Ggf. Familienkasse
- Inklusionsamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Betriebsarzt
- Gewerbeaufsichtsamt
- Systembetreuer
- IT-Dienstleister
- Weiter- und Fortbildungs-Dienstleister
- Träger gesetzlicher Unfallversicherungen
- Ihre persönlichen Daten können zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben auch an Dienstleistungsunternehmen übertragen werden, z. B. zur Durchführung der automatisierten Personaldatenverarbeitung oder der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Wir beachten dabei die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherungsdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherungsdauer:

Ihre personenbezogenen Daten werden nur gespeichert, solange die Kenntnis der Daten für die Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses oder die Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich sind oder gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen bestehen. Unterschiedliche gesetzliche Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus steuerrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozial-versicherungsrechtlichen Vorschriften und reichen für steuerrechtlich relevante Unterlagen und Belege bis zu zehn Jahre.

Nach Ihrem Ausscheiden wird Ihre Personalakte noch über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss aufbewahrt. Personalakten sind abgeschlossen, wenn

- der Beamte / die Beamtin ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, in den Fällen des § 23 BeamtStG und des Art. 11 BayDG jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind.
- der Beamte / die Beamtin verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres.

Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit des Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

Reisekosten: Ihre Daten werden nach der Erhebung für das laufende Kalenderjahr und die folgenden sechs Kalenderjahre gespeichert (Art. 71 und 75 BayHO, § 41 EStG, Art. 110 Abs. 2 Satz 1 BayBG).

Information zu Ihren Betroffenenrechten:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne die Bereitstellung kann keine Beschäftigung erfolgen.